

Vorlage Nr. 101.18.1820

17. November 2020
1 von 5

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege („KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG“ oder „Gute-Kita-Gesetz“) durch die Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Berichtersteller/-in: Stadträtin Ulrike Gote

Antrag

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird die verpflichtende Änderung des HKJGB durch das KiQuTG in zwei Schritten zum 1. August 2022 umgesetzt. Die Pauschale nach dem KiQuTG wird in Anspruch genommen. Dies bedeutet, dass der bisherige Qualitätsstandard der Stadt Kassel im vom KiQuTG vorgesehen Umfang beibehalten wird.
- b) Für die Einrichtungen der freien Träger wird zwischen dem Magistrat, Amt Kindertagesbetreuung Kassel, und den freien Trägern eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Zahlung von Betriebskostenzuschüssen geschlossen. Erträge der freien Träger aus den Pauschalen des KiQuTG finden bis zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz keine Anrechnung. Weiterhin werden den freien Trägern zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des KiQuTG zusätzlich entsprechende Mittel aus den erhöhten Grundpauschalen nach dem HKJGB belassen. Der Magistrat wird beauftragt, mit den freien Trägern eine konkrete Umsetzung, ggf. individuell, zu erarbeiten und sie zu beschließen.“

Begründung:

Das Gute-Kita-Gesetz ist zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz möchte der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität unterstützen. Die 16 Länder entscheiden selbst, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen. Alle 16 Bundesländer haben Verträge mit dem Bund unterzeichnet, die regeln, wie das Gute-KiTa-Gesetz umgesetzt wird.

Am 20. November 2019 hat Hessen als 16. und damit letztes Bundesland den Gute-KiTa-Vertrag unterzeichnet. Im Rahmen des zwischen dem Bund und dem Land unterzeichneten Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt:

2 von 5

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ – Verbesserung der Fachkräftesituation: Um die Fachkräftesituation in Kitas zu verbessern, wird die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Verfügung stehen. Dabei werden die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von derzeit 15 auf 22 Prozent des Mindestpersonalbedarfs erhöht.

Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“: Um die Kita-Leitungen zu stärken, schreibt die Hessische Landesregierung erstmals einen festen Zeitanteil für die Leitung einer Kita in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) je Einrichtung, fest. Das bedeutet, dass die Leitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt und deren Arbeitszeit künftig separat von dem Mindestpersonalbedarf der Erzieherinnen und Erzieher betrachtet wird.

Zur Umsetzung der erhöhten Personalausstattung gewährt das Land eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022.

Aufgrund des Konnexitätsgebotes hat das Land einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Daher wurde seitens des Landes Hessen mit den Kommunalen Spitzenverbänden verhandelt und letztlich eine Einigung über den Ausgleich erzielt. Die Kalkulation hierzu beruht auf der Annahme eines stetigen Personalzuwachses vom 1. August 2020 bis zum Auslaufen der Übergangsfrist am 1. August 2022. Die Kalkulation der Pauschale erfolgt für den Gesamtzeitraum in unveränderter Höhe. Damit ist berücksichtigt, dass Mittel, die in der Anfangsphase noch nicht verbraucht werden, in der Endausbauphase zur Deckung des dann höheren Personalaufwands verwendet werden.

Aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ werden die erhöhten Grundpauschalen finanziert.

Dem Vertrag zum KiQuTG und der Vereinbarung über den Konnexitätsausgleich liegt ein durchschnittliches Jahresarbeitgeberbrutto zugrunde. Hierbei wurde ein Durchschnitt über alle Einrichtungsgrößen gerechnet. Die Vertragspartner räumen ein, dass Abweichungen von diesen Annahmen und Durchschnittswerten im Einzelfall zu erwarten sind.

Über die ab dem 1. August 2020 vorgeschriebene **verpflichtende** Qualitätssteigerung gibt es die Möglichkeit einer weiteren Förderung (KiQuTg-Pauschale), soweit sich die Träger *erklären*,

3 von 5

1. die Personalkapazitäten in den Tageseinrichtungen schnellstmöglich auf die Vorgaben des neuen rechtlichen Mindeststandards (22 % Ausfallzeiten und 20 % Leitungsfreistellung bzw. max. 1,5 VZÄ) aufzustocken **und**

2. die Zeiten, die sie über den bisherigen Mindeststandard bereits vorgehalten haben, im Umfang von bis zu 15 % des errechneten Mindestpersonals nach KiföG weiterhin vorzuhalten.

Was bedeutet dies für die 34 städtischen Einrichtungen der Stadt Kassel?

Die max. Höhe der vorstehenden Pauschale aus dem KiQuTG für die Stadt Kassel beträgt für die 34 städtischen Einrichtungen 922 T€ jährlich. Sie kann ab dem 1. August 2020 bis zum 1. August 2024 beantragt werden. Die Finanzierung der Pauschale ist durch Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz und durch Landesmittel im Anschluß bis 31.12.2024 vorgesehen.

Zur Umsetzung des HKJGB werden bis zum 1. August 2022 dem Grunde nach zusätzlich insgesamt 16,62 VZÄ zur Erfüllung des gesetzlichen personellen Mindeststandards benötigt. Die Umsetzung bedeutet ab 1. August 2022 jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 1,14 Mio.€. Weiterhin müssen zur Beibehaltung der bisherigen Qualitätsstandards im Umfang von 14,71 VZÄ jährlich nochmals rund 1 Mio € aufgewendet werden. Das bedeutet, dass dann insgesamt 31,33 VZÄ, rund 2,14 Mio €, zusätzlich erforderlich sind.

Spätestens ab dem 1. August 2022 sollen die zusätzlichen Stellen besetzt sein. Ab diesem Zeitpunkt fallen die maximalen Personalaufwendungen an.

In welcher Höhe Personalaufwendungen tatsächlich ausfallen werden, richtet sich auch nach den jeweiligen Professionen. Aufgrund der geänderten rechtlichen Grundlagen können seit dem 1. August d. J. auch weitere Professionen in Kitas beschäftigt werden, u. a. könnten nunmehr auch Kinderpflegerinnen oder

Sozialassistentinnen als Fachkräfte angerechnet werden. Grundlage für die hier dargelegte Planung ist die Arbeitsplatzkostentabelle der Stadt Kassel für die Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher, EG S 8a TVöD.

Das bedeutet, den (angenommenen) maximalen Mehraufwendungen für 31,33 VZÄ in Höhe von rund 2,14 Mio € stehen rund 2,7 Mio € aus dem KiQuTG gegenüber (922 T€ aus den Jahren 2020, 2021 und 2022), so dass die Pauschale

aus dem KiQuTG auskömmlich sein wird (je nach Profession und Einstellungsdatum).

4 von 5

Ab 2023 wird der Haushalt dauerhaft zusätzlich 31,33 Stellen zur Umsetzung des KiQuTG ausweisen. Für 2023 und 2024 sind nochmals jeweils 922 T€ vom Land zugesagt.

Eine umfängliche Finanzierung über den 1. August 2024 ist noch nicht bekannt.

Aus den erhöhten Grundpauschalen aus dem Starke Heimat Hessen Programm rechnen wir mit Mehrerträgen in Höhe von jährlich rund 1,1 Mio € (ohne Schwerpunktpauschale und Sprachförderung).

Durch das Mehr an Personal und das veränderte Fachkräftegebot können für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder multiprofessionelle Teams eingesetzt werden. Multiprofessionelle Teams tragen wesentlich zur Verbesserung der Betreuungsangebote in Stadtteilen mit besonderen Bedarfen bei. Es ist davon auszugehen, dass durch die Qualitätssteigerung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Bildungsbenachteiligungen kompensiert werden und Integration gefördert wird. Insgesamt tragen die Qualitätsstandards zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und deren Familien bei.

Was bedeutet dies für die Betriebskostenverträge mit den freien Trägern in der Stadt Kassel?

Die Mittel aus dem KiQuTG werden zweckentsprechend für die Erhöhung der Fachkraftkapazitäten in den Einrichtungen eingesetzt. Grundlage hierfür sollte eine Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege sein. Eine Beteiligung der freien Träger mit Eigenmitteln an den zusätzlichen Personalkosten war hiernach nicht vorgesehen.

Die Finanzierungsfrage muss mit dem jeweiligen Träger geklärt werden, da der Ausgleich der Gesamtmehrbelastung der Kommunen aus den Mitteln der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG nicht notwendigerweise ausreicht. Die Vereinbarung ist noch nicht unterzeichnet, nach Auskunft des Hessischen Städtetags hat das HMSI mitgeteilt, dass es entweder eine einfachere Version der bisherigen Vorlage geben wird bzw. lediglich eine Empfehlung.

Das Amt Kindertagesbetreuung Kassel beabsichtigt, mit den Trägern eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Zahlung der Betriebskostenzuschüsse abzuschließen.

Tenor soll sein, dass das Amt Kindertagesbetreuung die im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG erzielten Erträge aus den Pauschalen als zweckgebunden anerkennt und die Träger diese dann entsprechend über den Förderzeitraum ansparen bzw. einsetzen können.

Da die aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehenden Mittel bei den Freien Trägern voraussichtlich nicht ausreichend sein werden, beabsichtigt das Amt Kindertagesbetreuung Kassel, die zusätzlichen Mittel aus der Erhöhung der Grundpauschale den Freien Trägern in einer noch zu vereinbarenden, auskömmlichen Höhe als Finanzierungsausgleich zur Verfügung zu stellen. Ggf. sind individuelle Vereinbarungen zu schließen.

Dies würde für eine Trägerechtigkeit innerhalb der Stadt sorgen und es würden alle Eltern bzw. Kinder vom Qualitätsausbau zeitgleich profitieren können. Die Verwendung der Mittel aus der Grundpauschalerhöhung würden in der Zusatzvereinbarung ebenfalls zweckgebunden. Die Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG sollte gemeinsam vom städtischen und den Freien Trägern im Rahmen der AG Qualität der AG 78 Kita und ggf. einem ‚Runden Tisch Umsetzung KiQuTG‘ kontinuierlich qualitativ und quantitativ begleitet werden.

Um zu überprüfen, ob das Gesetz tatsächlich dazu beiträgt, die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, wurde das Zentrum für Kinder- und Jugendforschung (ZfKJ) Freiburg gemeinsam mit der Universität Bamberg vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragt, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren. Die Stadt Kassel nimmt mit zwei Einrichtungen an der Evaluation teil.

Die Ergebnisse münden in Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesetzes und der Praxis.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2020 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister